



**Amtliche Mitteilungen 63/2025**

**Ordnung zur Änderung der  
Tenure Track-Ordnung plus  
der Universität zu Köln**

**vom 16. Juni 2025**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 27. JUNI 2025

# **Ordnung zur Änderung der Tenure Track-Ordnung plus der Universität zu Köln**

**vom 16.06.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Artikel I**

Die Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren und weiteren Evaluations-verfahren befristeter (Junior-)Professuren der Universität zu Köln (Tenure Track-Ordnung plus) vom 22. September 2021 (AM 89/2021) wird wie folgt geändert:

### **1. § 6 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Vereinbarung über die spezifizierten Bewertungskriterien gem. Anhang 3 dieser Ordnung muss vor Dienstbeginn vorliegen und ist in das Evaluations-Dossier aufzunehmen.“

### **2. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.**

### **3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 5 wird folgender Satz angefügt:**

„Der Verzicht auf die Tenure-Evaluation gemäß § 5 Absatz 2 ist nicht möglich.“

### **4. § 10 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

### **5. § 23 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Sofern die\*der (Junior-)Professor\*in, die\*der wissenschaftliche Mitarbeiter\*in oder die\*der sonstige Nachwuchswissenschaftler\*in mit Tenure Track gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung einen zur angestrebten Professur (Zielprofessur) mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhält, kann zwecks Rufabwehr die Tenure Track-Entscheidung zur Verfestigung der Professur vorzeitig getroffen werden. Das Rektorat entscheidet hierüber im Einzelfall nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans.“

(2) Eine vorgezogene Tenure Track-Entscheidung zur Verstetigung der Professur kann ausnahmsweise erfolgen, wenn exzellente Leistungen in Forschung und/oder Lehre vorliegen. Diese werden insbesondere durch eine (inter-)national renommierte wissenschaftliche Auszeichnung auf Basis externer Begutachtung nachgewiesen. Liegen solche exzellenten Leistungen vor, kann auf weitere externe Gutachten verzichtet werden. Das Rektorat entscheidet im Einzelfall nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans und unter Einbindung der Rektorats-Tenure-Kommission. Die vorzeitige Verstetigung einer Juniorprofessur gemäß Satz 1 setzt eine positive Eignungsevaluation voraus.“

**6. Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:**

„(3) Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung können mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung auch andere Formen der Beteiligung an den Evaluationsverfahren vereinbart werden (z. B. gemeinsame paritätisch besetzte Fakultäts-Tenure-Kommission).“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 04.06.2025.

Köln, 16.06.2025

Der Rektor  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee